

6.9.2023

A9-0250/241

Änderungsantrag 241
Nathalie Colin-Oesterlé
im Namen der PPE-Fraktion

Bericht

A9-0250/2023

Nathalie Colin-Oesterlé

Qualitäts- und Sicherheitsstandards für zur Verwendung beim Menschen bestimmte Substanzen menschlichen Ursprungs
(COM(2022)0338 – C9-0226/2022 – 2022/0216(COD))

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18a) Wie das Bioethische Komitee des Europarats festgestellt hat^{24a}, sollten Spender für ihre quantifizierbaren finanziellen und nichtfinanziellen Ausgaben und Verluste im Zusammenhang mit einer Spende entschädigt werden können. Bei der Berechnung solcher Entschädigungen sollten SoHO-Einrichtungen in der Lage sein, zwecks Bestimmung der angemessenen Höhe und Form einer den Spendern zu gewährenden Entschädigung nichtfinanzielle Variablen zu berücksichtigen, solange diese Entschädigung mit dem in dieser Verordnung vorgesehenen Grundsatz der freiwilligen und unentgeltlichen Spende vereinbar ist.

^{24a} Europarat, Bioethisches Komitee (DH-BIO): Guide for the implementation of the Principle of Prohibition of Financial Gain with respect to the human body and its parts, as such, from living or deceased donors (Leitfaden für die Umsetzung des Grundsatzes des Verbots des finanziellen Gewinns in Bezug auf den menschlichen Körper und von lebenden oder verstorbenen Spendern stammende Teile davon), März 2018. Abrufbar unter <https://rm.coe.int/guide-financial->

gain/16807bfc9a.

Or. fr